

ständen schimpflich für ihn, wenn er sich einem Angriff durch Flucht entzieht. In besonderen Fällen jedoch ist ein Ausweichen geboten und entspricht es den moralischen Anschauungen unserer Werktätigen, z. B., wenn der Angriff von einem Geisteskranken oder von einem Kind ausgeht.

Der Verteidiger darf die ihm zur Abwehr des Angriffs zur Verfügung stehenden Mittel nur dann und insoweit anwenden, als der durch den Angriff drohende Schaden nicht bedeutend kleiner ist als der durch die Abwehr des Angriffs zu erwartende Schaden.

Es wäre aber übertrieben, die Notwehr nur in den Fällen anzuerkennen, in denen der durch die Verteidigung angerichtete Schaden unter keinen Umständen auch nur ein geringes größer ist als der Schaden, der durch den Angriff hätte eintreten können. Der Verteidiger müßte dann vorher eine Prüfung vornehmen, die ihm in den meisten Fällen unmöglich wäre, wodurch er faktisch des Notwehrrechts beraubt würde.

Nach der bürgerlichen Rechtslehre und Rechtspraxis wird eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem durch den Angriff drohenden und dem durch die Abwehr entstehenden Schaden nicht gefordert. Danach kann das Leben eines Menschen zum Schutze im allgemeinen ersetzbarer Interessen, wie des Eigentums, geopfert werden. Grundlage einer solchen Praxis ist die kapitalistische Eigentümerideologie, die am besten in den Worten Iherings zum Ausdruck kommt: „Denn was ist eine Uhr gegen Leib, Leben und heile Gliedmaßen? Das eine' ist ein höchst ersetzliches, das andere ein völlig unersetzliches Gut. Eine unbestreitbare Wahrheit — bei der nur ein Doppeltes übersehen ist, einmal daß die Uhr dem Angegriffenen, die Gliedmaßen dem Räuber gehören, und das letztere zwar für ihn einen sehr hohen, für jenen aber gar keinen Wert haben, und sodann in Bezug auf die Ersetzlichkeit der Uhr die Frage, wer sie ersetzt?“⁶

So hatte das Reichsgericht einen Fall zu entscheiden, in dem ein gelähmter Gutsbesitzer einen Dorf jungen, der vor seinen Augen Obst stahl, vom Baum geschossen hatte, weil ihm keine andere Möglichkeit zur Verfügung stand, den Jungen am Obststehlen zu hindern. Das Reichsgericht bejahte Notwehr.⁷ Diese Entscheidung macht wie keine andere den antihumanistischen Charakter der imperialistischen Notwehrtheorien deutlich. Sie zeigt, wie weit die imperialistischen Gerichte gingen, um das Notwehrrecht für die Kapitalisten und Großgrundbesitzer auszuweiten, für die Werktätigen aber einzuschränken.

Für die Verhältnismäßigkeit zwischen Abwehr und Angriff sind allein objektive Gesichtspunkte ausschlaggebend. Ein Irrtum des Ver-

• R. v. Ihering, *Der Kampf ums Recht*, 5. Auflage, Wien 1877, S. 92 f.
» RGSt, Band 55, S. 82.